

durch besonders beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat. Allerdings ist die Gewährung der Strafaussetzung zu Recht stets in Relation zur Tatschwere bzw. zu den Umständen der Straftat zu prüfen. Darauf verweist ausdrücklich § 45 Abs. 1 StGB, und nach § 349 Abs. 2 StPO kann bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Jahren der Strafvollzug erst dann ausgesetzt werden, wenn mindestens die Hälfte der Strafe vollzogen ist. Bei Freiheitsstrafen unter sechs Jahren ist demzufolge eine Aussetzung bereits zu einem früheren Zeitpunkt gesetzlich zulässig.

#### Kriterien der Strafaussetzung

Das spezifische Kriterium für die Gewährung einer Strafaussetzung auf Bewährung liegt in der Persönlichkeit des Verurteilten, in seinem Gesamtverhalten und in seiner Entwicklung während des Strafvollzugs. Diese Entwicklung, die vor allem in seiner Disziplin und seinen Arbeitsleistungen im Strafvollzug zum Ausdruck kommt, ist eine nach dem Strafurteil entstehende neue Tatsache (§ 45 Abs. 1 StGB), die von den drei Voraussetzungen (Tat, Gesamtverhalten, Verhalten im Strafvollzug) besonders hervorzuheben ist. Dieses Kriterium entspricht der Funktion, positive Leistungen im Strafvollzug anzuerkennen und damit stimulierend zu wirken.

Die dem Sozialismus gemäße Funktion der Strafaussetzung findet ihre Parallele in der vorzeitigen Beendigung der Bewährungszeit (§ 35 Abs. 2 StGB und § 350 Abs. 3 StPO) sowie bei der Berücksichtigung positiven Verhaltens nach der Straftat bei der Strafzumessung bzw. beim Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 25, 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 StGB). Es erscheint u. E. nicht abwegig, darin eine strafrechtsspezifische Nutzung des allgemeinen, dem Wesen des Sozialismus entsprechenden Leistungsprinzips zu sehen. Jedenfalls ist die Anerkennung gesellschaftlich nützlicher Leistungen ein auch durch die Rechtsgestaltung zu fördernder genereller Grundsatz des Sozialismus.

Gemäß § 45 Abs. 1 StGB ist das positive Verhalten des Verurteilten, insbesondere seine Disziplin und Arbeitsleistung im Strafvollzug, im Hinblick darauf zu prüfen, ob „der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist“. Diese gesetzliche Voraussetzung bedeutet, daß es zur Erreichung der Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei diesem Verurteilten einer Fortsetzung des Freiheitsentzugs nicht mehr bedarf, daß der Freiheitsentzug bei ihm nicht mehr unumgänglich ist (Art. 30 Abs. 2 und 99 Abs. 4 Verf.). Da die Unumgänglichkeit eine sehr hohe Anforderung darstellt, darf es u. E. bei der Gewährung der Strafaussetzung keine unbegründete Zurückhaltung geben. Im Gegenteil, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist dem Verurteilten die Chance zu bieten, sich in der Gesellschaft zu bewähren.<sup>61 7</sup> Das gilt um so mehr, als es verschiedene Möglichkeiten gibt, die Bewährungszeit besonders auszugestalten (§ 45 Abs. 3 StGB bzw. § 349 Abs. 3 StPO) bzw. für die erfolgreiche Bewährung die Unterstützung des Kollektivs in Anspruch zu nehmen (§ 45 Abs. 2 und 4 StGB bzw. § 349 Abs. 3 und 7 StPO).

Unter den günstigen sozialen Bedingungen in der sozialistischen Gesellschaft bieten diese Maßnahmen eine begründete Aussicht, daß der Zweck der Strafaussetzung erreicht wird. Mehr denn je kommt es darauf an, die Bereitschaft der Kollektive zu nutzen und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich — nunmehr in der Freiheit — weiter zu bewähren. Die Strafaussetzung auf Bewährung ist nicht nur ein Rechtsinstitut der Anerkennung von positiven Leistungen und der Stimulierung zu gesellschaftsgemäßem Verhalten, sondern auch eine spezifische Form des Übergangs vom Freiheitsentzug in das Leben in der Freiheit. Bekanntlich ist gerade dies mitunter ein recht komplizierter, oft nicht voll gelingender Übergang. Der noch angedroht bleibende Strafreist ist für den vorzeitig Entlassenen eine durch den drohenden Widerruf nachdrücklich gemachte, ständige Mahnung, sich des Vertrauens durch entsprechende Bewährung würdig zu erweisen und die gewährte Chance zu nutzen. Im Widerrufsfall dokumentiert der Vollzug dieses Strafreistes die Ernsthaftigkeit der

Mahnung. Diese Anforderungen sind dem vorzeitig zu Entlassenden, besonders Jugendlichen, genügend verständlich zu erläutern.

Natürlich ist bei der Gewährung einer Strafaussetzung das Risiko der Nichtbewährung gegeben. Risikofreie Entscheidungen gibt es ohnehin nirgends, schon gar nicht bei der Erziehung von Menschen. Das Verhalten des vorzeitig Entlassenen in der Bewährungszeit hängt von der Persönlichkeit des Betreffenden und den jeweiligen konkreten Lebens- und Handlungsbedingungen ab. Nichtbewährung allein beweist noch nicht, daß die Strafaussetzung eine Fehlentscheidung war. Entscheidend ist, wie der Bewährungsprozeß gestaltet und kontrolliert wird (§ 350 ff. StPO). Insoweit enthält diese Maßnahme stets auch Verantwortung und Aufgaben für die Gesellschaft, besonders für die Kollektive und für staatliche Organe.

#### Prüfungspflichten des Gerichts

Die vom Gericht bei einer Entscheidung über Gewährung der Strafaussetzung vorzunehmende Prüfung betrifft einen ganzen Komplex komplizierter Fragen. Hinsichtlich der Würdigung des Verhaltens des Verurteilten im Strafvollzug (seine Disziplin und Arbeitsleistung) ist das Gericht auf die dort getroffene Beurteilung angewiesen, die es zur Straftat und zum früheren Verhalten des Verurteilten ins Verhältnis zu setzen hat. Mitunter ist dazu eine mündliche Verhandlung nach § 349 Abs. 8 StPO erforderlich, an der der Verurteilte, ggf. sein Verteidiger, ein Vertreter seines Kollektivs, bei Jugendlichen die Erziehungsberechtigten und evtl. auch Vertreter der Jugendhilfe teilnehmen sollten.

Komplizierte Fragen sind bei solchen Verurteilten zu entscheiden, die den Anforderungen des Strafvollzugs (besonders auch hinsichtlich der Einhaltung der Hausordnung) durchaus zu entsprechen vermögen, denen es aber — wie ihr früheres Verhalten zeigt — schwerfällt, selbständig ein geordnetes und diszipliniertes Leben zu führen. Hier ist nicht die Fortdauer des Freiheitsentzugs, sondern eine besondere Hilfe und gesellschaftliche Kontrolle nach der vorzeitigen Entlassung bei der Wiedereingliederung erforderlich. Die Entscheidung des Gerichts auf Strafaussetzung muß daher bei solchen Personen vor allem mit entsprechenden Festlegungen zur Unterstützung in der Bewährungszeit (z. B. die Gewinnung von Betreuern oder ehrenamtlichen Helfern) verbunden sein.

Der Zeitpunkt der vorzeitigen Entlassung muß im Hinblick auf eine gründliche langfristige Vorbereitung der Wiedereingliederung sorgfältig ausgewählt werden. Die Vorbereitung muß so rechtzeitig beginnen, daß die Stimulierungswirkung nicht hinfällig wird (was sich gerade bei kürzeren Freiheitsstrafen als Problem darstellt). Eine zu späte Entlassung bei einem sehr geringen Strafreist und einer relativ langen Bewährungszeit kann unter Umständen eine unverträgliche Belastung des Verurteilten sein, die dem Zweck der Strafaussetzung widerspricht.<sup>8</sup>

Das Gericht muß bei der Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung individualisiert die Dauer der **Bewährungszeit bestimmen und die Bewährungspflichten** gemäß § 45 Abs. 3 StGB festlegen. Die Dauer der Bewährungszeit muß vor allem auch aus Gründen der Gerechtigkeit in einer angemessenen Relation zum Strafreist stehen. Sie muß stets über der Dauer des Strafreistes liegen und sollte in der Regel nicht mehr als das Doppelte der Dauer des Strafreistes ausmachen.

Bei den Bewährungsaufgaben ist zu beachten, daß einige (wie z. B. Arbeitsplatzzuweisung gemäß § 45 Abs. 3 Ziff. 1 StGB) nur nach vorheriger Klärung einzelner Fragen (z. B.

<sup>7</sup> Vgl. auch G. Wendland, „Allgemeine Amnestie - Ausdruck von Rechtssicherheit und Humanismus“, NJ 1987, Heft 10, S. 396 ff.

<sup>8</sup> Zwar sieht das Gesetz eine förmliche Zustimmung des Verurteilten zur Strafaussetzung auf Bewährung nicht vor, aber eine Entscheidung gegen seinen erklärten oder erkennbaren Willen dürfte gleichfalls dem Sinn der Strafaussetzung auf Bewährung zuwiderlaufen.